

Studie im Rahmen des Projekts Ariadne



- ▶ Ariadne: Evidenzbasiertes Assessment für die Gestaltung der deutschen Energiewende
- ▶ Projektziel: Analyse zentraler Herausforderungen und Entwicklung wissenschaftlich fundierter, robuster Strategien für politisches Handeln zur Erreichung der Energiewende und der Klimaziele
- ▶ Förderung als Teil des Kopernikus-Forschungsprogramms durch Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)
- ▶ [Link](#) zur Studie

CfD & Co.: EU-Vorgaben für Rückzahlungsinstrumente bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

Pflichten und Spielräume des deutschen Gesetzgebers

Webinar

Johanna Kamm, Dr. Markus Kahles, Felix Hoff

30.04.2025

Agenda

- ▶ Kontext und Ziel der Studie
- ▶ Vorgaben für die Förderung erneuerbarer Energien
 - Rückzahlungsverpflichtungen im EU-Sekundärrecht
 - Rückzahlungsverpflichtungen im Beihilfenrecht
- ▶ Verhältnis der Vorgaben
- ▶ Fazit

CfD & Co.: EU-Vorgaben für Rückzahlungsinstrumente bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

Pflichten und Spielräume des deutschen Gesetzgebers bei einer Reform des EEG 2023

40 | 15.04.2025

erstellt von
Johanna Kamm
Dr. Markus Kahles
Felix Hoff

► **Neuausrichtung des EEG-Fördersystems erforderlich**

- Auslaufen der EEG-Beihilfengenehmigung am 31.12.2026
- Neuer Art. 19d Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EBM-VO) führt Rückzahlungsverpflichtungen ab 17.07.2027 ein
- Künftige Fördermodelle müssen rechtzeitig konzipiert, notifiziert (Beihilfe) und implementiert werden

► **Ziel der Studie**

- Debatte erweitern: Bisher ökonomische Diskussion ohne tiefere juristische Analyse
- Analyse unionsrechtlicher Pflichten und Spielräume
- Abgrenzung: Wann sind CfDs bzw. Rückzahlungsinstrumente rechtlich zwingend?

Gesetzgeberische Handlungsspielräume

- ▶ Welche Förderformen unterliegen einer Rückzahlungspflicht – welche nicht?
- ▶ Wo sind Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung möglich?
- ▶ Worauf bezieht sich die Rückzahlung – Markterlöse oder Förderung?
- ▶ Sollen Rückzahlungen auch über die EU-Verpflichtungen hinaus genutzt werden?

„Wir wollen für den weiteren Hochlauf von Erneuerbaren und Speichern einen gesicherten Investitionsrahmen bei zugleich verstärkter Einbindung marktwirtschaftlicher Instrumente. Der Investitionsrahmen wird hierfür in Einklang mit europäischen Vorgaben angepasst und dabei die Strommarktintegration der Erneuerbaren optimiert.“

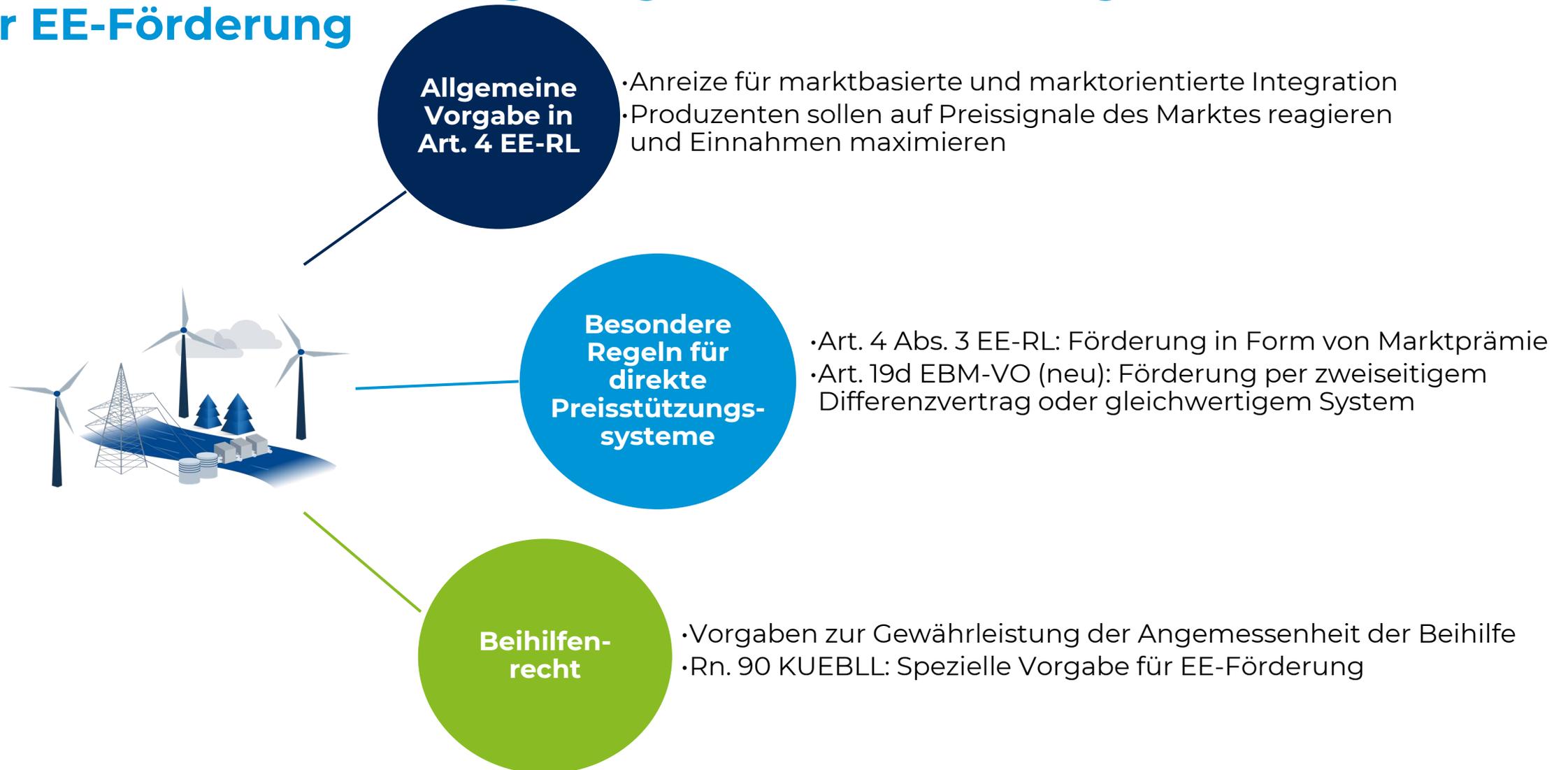
Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“,
Z. 1017-1021



Vorgaben für die Förderung erneuerbarer Energien

Überblick

Überblick: Relevante Regelungen für Rückzahlungsinstrumente bei der EE-Förderung





Vorgaben der EU- Strommarktverordnung

Art. 19d EBM-VO

Strommarktreform: Rückzahlungsverpflichtung als Reaktion auf die Strompreiskrise

- ▶ **Hintergrund:** Debatte um Zufallsgewinne während Energiepreiskrise
- ▶ **Reformziel**
 - Unabhängigkeit der Erzeugereinnahmen von fossilen Energiepreisschwankungen erhöhen (EW 40)
 - Schutz von Verbrauchern vor hohen Strompreisen durch Einnahmenverwendung für Endverbraucher (EW 43)
- ▶ **Umsetzung**
 - Preisbegrenzung am Markt nur in Strompreiskrisen möglich
 - Daher: Neue Fördervorgaben durch Art. 19d EBM-VO:
 - Förderung nur per zweiseitigem Differenzvertrag (CfD) oder
 - gleichwertigem System mit denselben Auswirkungen, wenn Anwendungsbereich eröffnet ist

CfD & Co: was versteht die EBM-VO darunter?

- ▶ Was heißt „Begrenzung der Vergütung“?
 - Rückzahlung, denn:
 - Ziel: Einnahmen für Erzeuger **und** Verbraucher stabilisieren
 - Vorgaben für Einnahmenverwendung liefern sonst leer
 - Siehe: „zweiseitig“
- ▶ Was muss zurückgezahlt werden?
 - EW 35: Obergrenze gilt für Markteinnahmen (nicht nur staatliche Förderung)
- ▶ ...und was ist ein gleichwertiges System mit denselben Auswirkungen?
 - Keine Legaldefinition, aber gleiche Gestaltungsgrundsätze (Art. 19d Abs. 2 EBM-VO)
 - KOM prüft Gleichwertigkeit im Beihilfenverfahren

Art. 2 Nr. 76 EBM-VO

„zweiseitiger

Differenzvertrag“

bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, der sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsieht;

Für welche Förderungen gilt „die CfD-Pflicht“?

Grundfall Art. 19d EBM-VO:

1. Förderung erfolgt per direktem Preisstützungssystem
2. Betrifft Neuanlagen
3. Betrifft folgende Technologien:
 - Wind,
 - Solar,
 - Geothermie,
 - Wasserkraft ohne Speicher,
 - Atom



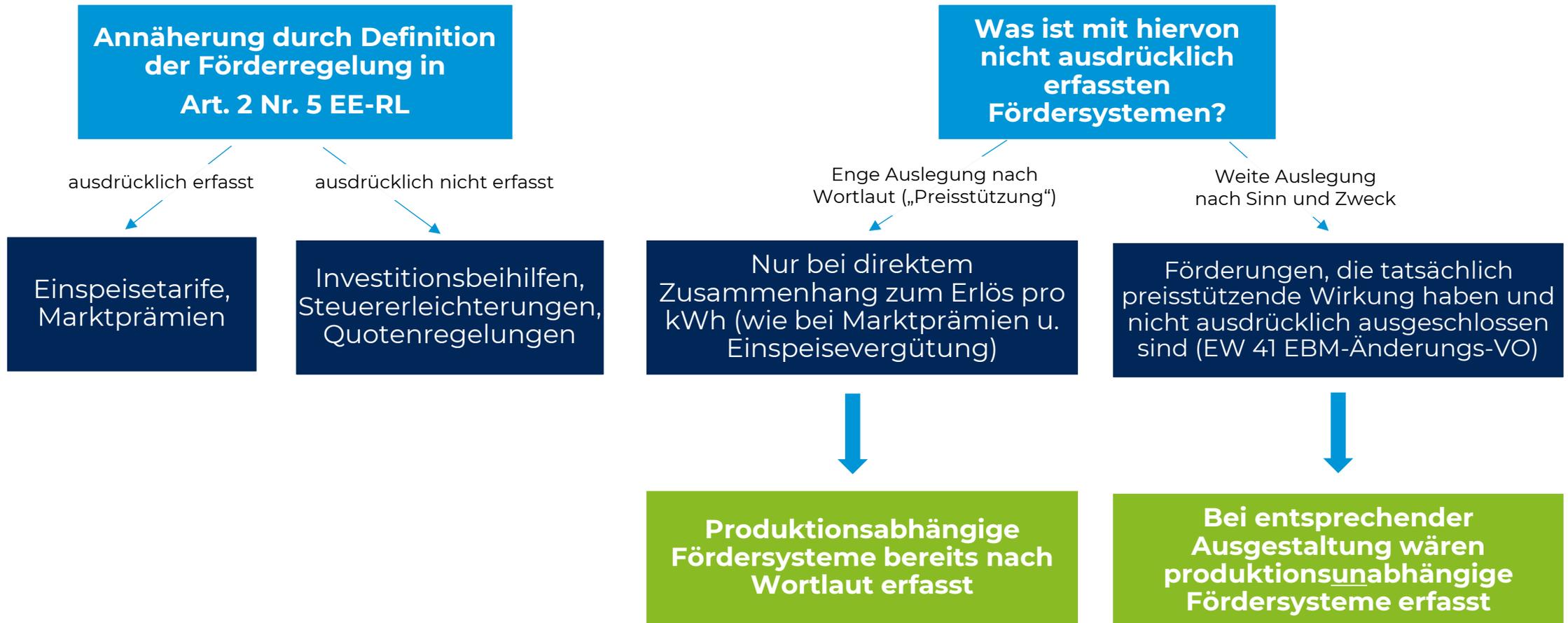
Mitgliedstaatliche Gestaltungsspielräume

- Anwendungsbereich kann auf Repowering und signifikante Kapazitätserweiterungen ausgeweitet werden
- Ausnahmen für Kleinanlagen möglich

Was ist ein direktes Preisstützungssystem?

- ▶ Problem: Keine Legaldefinition vorhanden!

Keine Legaldefinition: Was ist ein direktes Preisstützungssystem?





Vorgaben des EU- Beihilfenrechts zu Rückzahlungen

Rückzahlungen notwendig als Teil des Beihilfenrechts?

Beihilfenrechtliche Vorgaben für EE-Förderung

- Beihilfenkontrolle nach Art. 107 ff. AEUV zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt
- EU-Kommission prüft, ob Beihilfen gerechtfertigt sind
- Rückzahlungsmechanismen hierbei als ein mögliches Instrument zur Vermeidung einer Überkompensation

Zentrale Regelungen

- Beihilfenkontrolle konkretisiert durch Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL)
- KUEBLL enthalten Kriterien zu:
 - allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 3
 - spezielle Vorgaben für bestimmte Förderziele
 - für EE-Förderung ist Abschnitt 4.1 einschlägig

Vorgaben zu Rückzahlungen nach den KUEBLL

Allgemeine Vorgaben in Abschnitt 3 KUEBLL:

- Rn. 55: Falls keine Ausschreibung erfolgt und hohe Unsicherheit/Intransparenz besteht, **können** Ex-Post-Mechanismen erforderlich sein

Spezielle Vorgabe für EE-Förderung in Abschnitt 4.1 KUEBLL:

- Rn. 90: Rückzahlungsmechanismen **können erforderlich sein**, wenn erhebliche Unsicherheiten über zukünftige Marktentwicklung bestehen
- Rückzahlung lediglich eine Option zur Gewährleistung der Angemessenheit
- Ziel: Begrenzung der Rentabilität und Vermeidung von Überkompensation
- **Keine** generelle Abschöpfung von Markterlösen vorgesehen

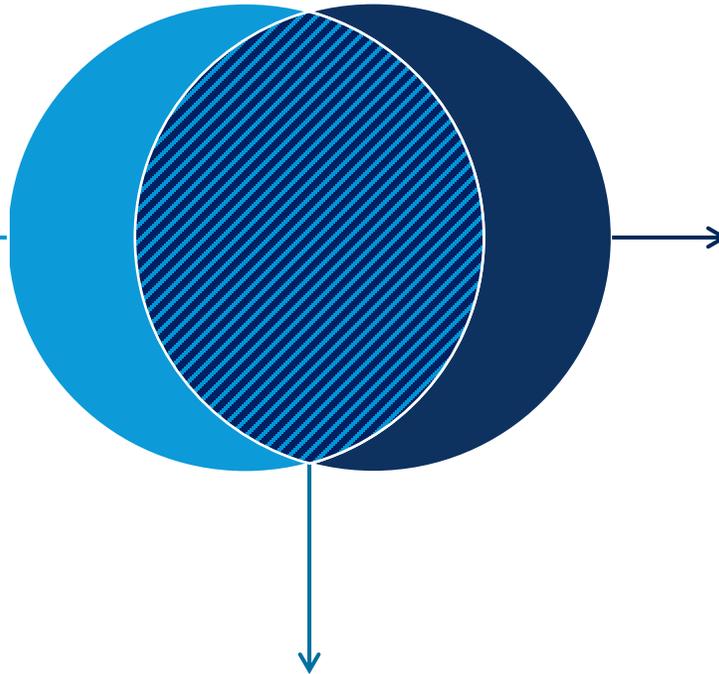
Vergleich mit anderen Fördersektoren

- Bsp.: Abschnitt über saubere Mobilität enthält direkte Verpflichtung zur Rückforderung
- Umkehrschluss: in EE-Abschnitt hingegen keine direkte Verpflichtung normiert, daher dort kein pauschaler Rückforderungszwang

Verhältnis und Unterschiede von Art. 19d EBM-VO & Beihilfenrecht

Art. 19d EBM-VO

- ▶ Klare Rückzahlungspflicht
- ▶ Rückzahlung bezieht sich auf Markteinnahmen
- ▶ Nicht einschlägig, wenn keine direkte Preisstützung für Neuanlagen bestimmter Technologien erfolgt



Beihilfenrecht

- ▶ Rückzahlung eine Möglichkeit unter mehreren, um Angemessenheit der Förderung zu gewährleisten
- ▶ Rückforderung bezieht sich auf durch staatliche Förderung gewährten Vorteil
- ▶ Nicht einschlägig, wenn Beihilfentatbestand nicht erfüllt (z.B. EEG 2012)

Förderung, die beiden Vorgaben unterliegt:

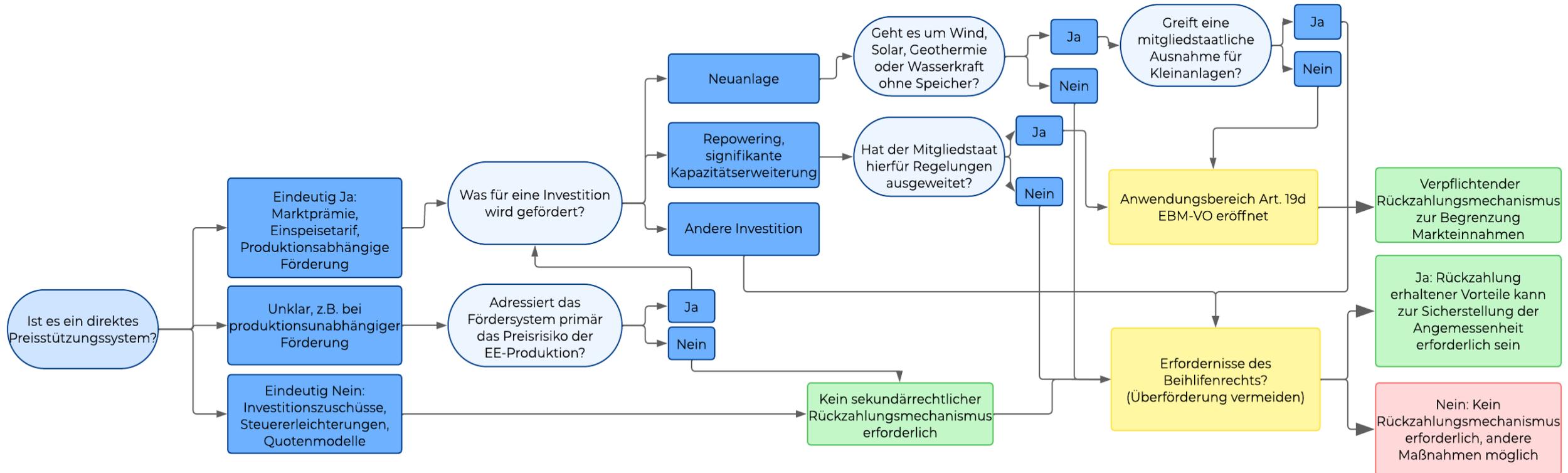
- ▶ Mit Einführung eines Rückzahlungsinstrumentes i.S.v. Art. 19d EBM-VO können auch beihilfenrechtliche Vorgaben „miterfüllt“ werden



Europarechtliche Vorgaben zu Rückzahlungen

Auf einen Blick

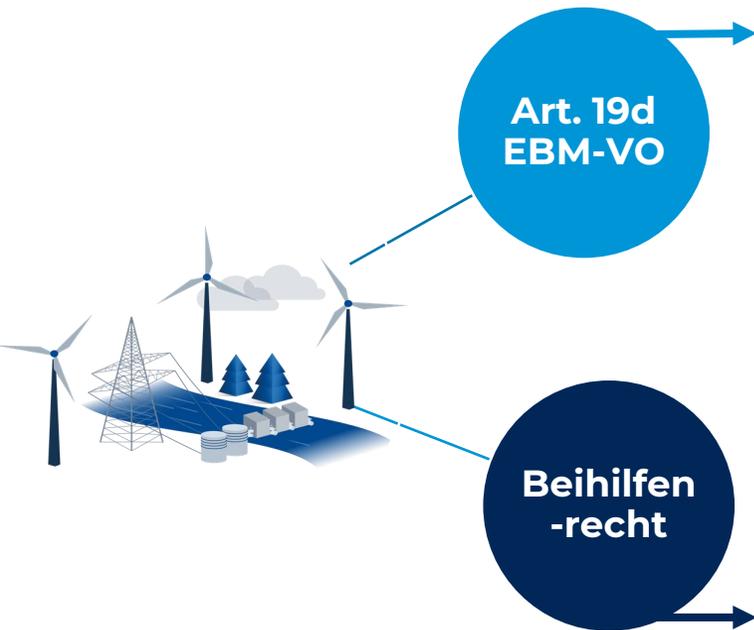
Auf einen Blick: Wann besteht eine EU-rechtliche Rückzahlungspflicht?





Fazit

Kernergebnis: mehr Spielräume als gedacht



- ▶ Rückzahlungspflicht besteht bei direkter Preisstützung und für Neuanlagen bestimmter EE-Technologien (Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft ohne Speicher)
- ▶ Ob produktionsunabhängige Fördersysteme erfasst sind, hängt von Ausgestaltung & preisstützender Wirkung ab
- ▶ Keine zwingende Rückzahlungspflicht für Repowering, Kapazitätserweiterungen, Kleinanlagen & Demonstrationsvorhaben

- ▶ Mit CfDs oder gleichwertigen Systemen kann gleichzeitig das beihilfenrechtliche Kriterium einer angemessenen Förderhöhe erfüllt werden.
- ▶ Liegt keine Pflicht nach Art. 19d EBM-VO vor, ist ein Rückzahlungsinstrument nur eine von verschiedenen Optionen zur Gewährleistung der Angemessenheit.
- ▶ Die Rückzahlung kann sich dann auf gewährten Vorteil beschränken und muss nicht auf Markteinnahmen zielen.

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

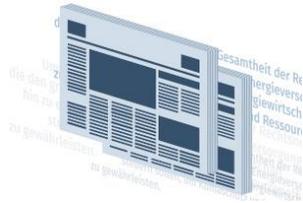
Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Johanna Kamm
Wissenschaftliche Referentin

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469